

Rathaus/Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 47
Telefax 032 627 22 97
awjf@vd.so.ch
www.jf.so.ch

J3.06.07

An alle Jagdvereine des Kantons
Solothurn und Vorstand Revierjagd
Solothurn

per E-Mail

24. Januar 2018,
aktualisiert am 22. März 2022

Verfügung

Umgang mit nicht einheimischen Wildtieren (Neozoen)

Gemäss den Anweisungen des Bundes müssen die Kantone dafür sorgen, dass Neozoen welche in die freie Wildbahn gelangt sind, aus dieser wieder entfernt werden.

Gestützt auf Artikel 8^{bis} Absatz 5 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSV, SR 922.1) und §§ 17 Absatz 2 und 39 Absatz 1 des Jagdgesetzes vom 9. November 2016 (JaG, BGS 626.11) sowie § 7 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 der Verordnung über die Delegation der Unterschriftenberechtigung in den Departementen (BGS 122.218) wird

verfügt:

1. Folgende nicht einheimische Wildtierarten sind von den Mitgliedern der Jagdvereine wann immer möglich aus der freien Wildbahn zu entfernen:
 - 1.1 Damhirsch;
 - 1.2 Sikahirsch;
 - 1.3 Waschbär;
 - 1.4 Marderhund;
 - 1.5 Nutria;
 - 1.6 Nilgans.
2. Für Dam- und Sikahirsch sind die Schonzeiten zu beachten, für alle anderen oben aufgeführten Wildtierarten gelten keine Schonzeiten.
3. Waschbär und Marderhund dürfen auf der Nachtjagd erlegt werden. Die Verwendung künstlicher Lichtquellen ist erlaubt.
4. Bei führenden Muttertieren müssen vorgängig alle Jungtiere erlegt werden.

5. Abschüsse und gesichtete Neozoen sind spätestens am darauf folgenden Tag beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei zu melden (Telefon, Fax oder E-Mail). Abschüsse und bestätigte Sichtmeldungen sind im Wildbuch einzutragen.
6. Diese Bewilligung gilt bis auf Widerruf.

Im Namen des Volkswirtschaftsdepartements



Silvia Nietlispach
Jagd- und Fischereiverwalterin

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Hinweis zu den Strafbestimmungen: Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung werden im Kanton nach den Strafbestimmungen von Art. 17 und Art. 18 JSG und § 33 und 34 JaG verfolgt.